

FAQs zu land- und forstwirtschaftlichen Fragestellungen im Rahmen der COVID-19-Investitionsprämie

Stand: 02.09.2020

Zunächst ist auf die Informationen der aws unter <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/> hinzuweisen. Dort sind unter anderem abrufbar:

- Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ samt Anhängen und Infoblättern zu den Anhängen (Links im Dokument)
- FAQ der aws
- Infoblatt der aws zur Antragsstellung
- Vorschau der aws zum Antragsformular

Die hier dargestellten Fragen beziehen sich auf einzelne Aspekte der Förderung. Allgemeine Fragen (Was wird gefördert? Was wird nicht gefördert? etc) werden im FAQ der aws beantwortet.

Die vorliegende Unterlage wurde sorgfältig erstellt, dennoch kann seitens der Autoren bzw. der Landwirtschaftskammern keine Haftung für den Inhalt bzw. die Vollständigkeit, Aktualität etc. übernommen werden.

Die FAQ werden gegebenenfalls ergänzt. Änderungen bestehender Fragen und Antworten sind nicht ausgeschlossen.

Allgemein

- Können pauschalisierte Unternehmen gefördert werden?
Antwort aws: Ja, eine Förderung ist möglich. Auch wenn kein Anlagenverzeichnis geführt wird, ist die Anschaffung von grundsätzlich aktivierungspflichtigen Investitionen förderbar.
Anmerkung: Es ist also zu prüfen, ob die Investition ins abnutzbare Anlagevermögen aktivierungspflichtig wäre (also ins Anlagenverzeichnis aufzunehmen wäre), würde man keine Pauschalierung in Anspruch nehmen.
Zum Anlagevermögen zählt ein Wirtschaftsgut, wenn es dazu bestimmt ist, dem Betrieb dauernd zu dienen (§ 7 Abs 1 EStG: Wirtschaftsgüter deren Verwendung oder Nutzung ... sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt). Abnutzbar bedeutet, dass das Wirtschaftsgut durch die Nutzung an Wert verliert.
Aktivierungspflichtig bedeutet bei abnutzbarem Anlagevermögen, dass die Kosten für das Wirtschaftsgut nicht sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können, sondern dass die Kosten verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzusetzen sind (§ 7 Abs 1 EStG).
Demgegenüber ist ein Erhaltungsaufwand (zB Reparaturaufwand) in der Regel sofort als Betriebsausgabe geltend zu machen und daher nicht förderfähig.
Bemessungsgrundlage für die Investitionsprämie sind nach Punkt 5.6. der Richtlinie die Anschaffungskosten.
- Lt. FAQs sind geringwertige Wirtschaftsgüter förderbar. Gibt es eine darunterliegende Untergrenze für einzelne Fördergegenstände oder ist diese ausreichend durch den Begriff „abnutzbares Anlagevermögen“ definiert?
Antwort aws: Es gibt keine weitere Untergrenze. In Summe müssen die beantragten Investitionen, welche auch geringwertige Wirtschaftsgüter umfassen können, zumindest auf EUR 5.000 kommen, um einen Antrag stellen zu können.

- Kann davon ausgegangen werden, dass Sanierungen von Wirtschaftsgebäuden oder Großreparaturen an technischen Gütern bei Erreichung der Untergrenze von EUR 5.000,- förderbar sind?

Antwort aws: Ja, aber nur wenn es sich um aktivierungspflichtige Investitionen handelt. Ein reiner Instandhaltungs- und Reparaturaufwand ist nicht förderbar.

- Bekommen pauschalierte Betriebe den Zuschuss von den Brutto- oder Nettokosten gefördert?

Antwort BMDW: Gefördert werden nur Kosten für Investitionen, die auch im abnutzbaren Anlagevermögen aktiviert werden oder - im Fall von Pauschalierungen - aktiviert würden.

Anmerkung: Einnahmen-Ausgaben-Rechner und nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte, die umsatzsteuerlich von der USt-Pauschalierung Gebrauch machen, aktivieren das Anlagevermögen mit dem Nettobetrag (siehe Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 5028a iVm Rz 5028). Daher ist davon auszugehen, dass der Zuschuss für pauschalierte Betriebe auf Basis der Nettokosten berechnet wird.

- Was gilt es zu berücksichtigen, wenn man eine betriebliche Investition sowohl in der Covid19- Investitionsprämie als auch in einem kofinanzierten EU-Förderprogramm im Bereich der GAP oder des EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) beantragen will?

Antwort BMLRT: Kofinanzierte EU-Förderprogrammen im Bereich der GAP und des EMFF sehen nachfolgende Förderobergrenzen vor, die bei der Beantragung eines Zuschusses im Rahmen der Covid19-Investprämie jedenfalls zu berücksichtigen und einzuhalten sind. Eine Kumulation der EU-Förderungen mit der Investitionsprämie bis zu dieser Obergrenze ist zulässig, sollte sich eine Überschreitung abzeichnen, ist die EU-Förderung gegebenenfalls entsprechend zu kürzen.

Förderprogramm	Kumulierung ja/nein	Begründung
Imkereiförderung	Ja, bis zur Grenze einer Überförderung (100 %)	Keine Begrenzungen in VO
Weininvestition	Ja, bis zur Obergrenze	Art. 50 VO 1308/2013 Obergrenze 40 %
Obst&Gemüse (GMO-Bereich; Förderung von EO/OP)	Nein, die Fördersatz-Obergrenze wird in AT ausgeschöpft.	Art. 34 VO 1308/2013 Fördersatz-Obergrenze: 50 %
EMFF	Ja, bis zur Obergrenze	Art. 95 VO 508/2014: 50 %
LE innerhalb des Agrarsektors (=VHA 4.1.1, 4.2.1, 4.3.1)	Ja, bis zur Obergrenze	Anhang II VO 1305/2013: 40 % bzw 60 % bei Junglandwirten und im benachteiligten Gebiet
LE außerhalb des Agrarsektors (z. B. VHA 6.4.1, 6.4.2,)	Ja, bis zur Grenze einer Überförderung	Art. 81 VO 1305/2013: Staatliches Beihilferecht gilt außerhalb des Agrarsektors

Gibt es im Unionsrecht keine Förderobergrenzen oder gilt das Beihilferecht für die konkrete Fördermaßnahme, bestehen hingegen keine Kumulierungsbeschränkungen (ausgenommen Überförderung).

Punkt 5.3 Förderungsfähige Investitionen

- Sind Zuchttiere förderfähig?
Zuchttiere, die für den längerfristigen Verbleib und Gebrauch am Betrieb bestimmt sind, sind als "abnutzbares Anlagevermögen" einzustufen. Nach Rücksprache mit der aws sind Zuchttiere daher ausdrücklich förderbar, sofern sie in einer Bilanz aktivierbar wären. Die Behaltefrist für geförderte Investitionskosten bei der aws-Investitionsprämie COVID19 beträgt laut Richtlinie 3 Jahre.
- Sind Anbaugeräte, gezogene auswechselbare Geräte und Anhänger mit 7 % förderbar (eigene Rechnung), auch wenn diese in weiterer Folge in Verbindung mit einem Traktor

betrieben/genutzt werden, welcher die Abgasnorm 5 nicht erfüllt (bestehender Traktor im Betrieb oder davon getrennter Neuerwerb)?

Antwort aws: Ja, diese sind separat förderungsfähig.

- Viele Anhänger müssen in der Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht zugelassen werden. Sind daher land- und forstwirtschaftliche Anhänger auch unabhängig von der Zulassung unter Verwendungsziffer 10 im Zulassungsschein förderfähig?

Antwort aws: Ja, land- und forstwirtschaftlich genutzte Anhänger sind im Allgemeinen förderbar.

- Sind Front- und Hecklader förderfähig?

Antwort aws: Front- und Hecklader sind als eigene Vermögensgegenstände förderfähig, wenn sie abnutzbares Anlagevermögen sind und vom Traktor unabhängig mittels einer eigenen Rechnung verrechnet werden. Es ist jedenfalls nicht möglich aus einer Gesamtrechnung über die Anschaffung eines Traktors einzelne Rechnungsbestandteile als förderbar zu betrachten. Es müssen separate Einzelrechnungen vorliegen.

- Unter welchen Modalitäten ist die Anschaffung gebrauchter Maschinen förderfähig? Beziehungsweise wie ist der Fall handzuhaben, wenn ein Rücktausch stattfindet (nur Differenz Alt-Maschine auf Neu-Maschine förderfähig oder gesamte Neu-Maschine)?

Antwort aws: Es geht um den Anschaffungswert der Investition die durchgeführt wird, d.h. der Wert, mit dem das angeschaffte Investitionsgut im Unternehmen aktiviert wird. Nachdem die Finanzierung keine Rolle spielt, kann im angeführten Beispiel auch bei einem Rücktausch der Gesamtbetrag der angeschafften Maschine gefördert werden.

- Kann man davon ausgehen, dass die Stalleinrichtung (Aufstallung, Technik, ...) förderfähig ist, auch wenn mit dem Bau des Stallgebäudes vor 1. August 2020 begonnen wurde, da erstere ein eigenes abnutzbares Anlagevermögen darstellt?

Antwort aws: Ja, sofern die Stalleinrichtung auch separat von der Gebäudehülle aktiviert wird.

- Stallbau: Mit dem Bau der Bodenplatte wurde bereits vor 1. August 2020 begonnen, die Holzkonstruktion (Wände/Dach) wird jedoch erst nach 1. August 2020 aufgestellt. Ist die Holzkonstruktion unter diesen Umständen förderfähig?

Da zwischen Bodenplatte und Holzkonstruktion (Wände/Dach) von keiner separaten Aktivierung auszugehen ist, ist in diesem Fall das gesamte Stallgebäude nicht förderfähig.

- Ist bei der Anschaffung einer Heutrocknung mit (fossiler) Zusatzheizung nur die Zusatzheizung nicht förderbar oder die gesamte Heutrocknungsanlage?

Antwort aws: Da ein technisch-funktionaler Zusammenhang zwischen Heutrocknung und Zusatzheizung gegeben ist (siehe Richtlinie 5.4. 1), ist die gesamte Heutrocknungsanlage nicht förderbar.

- Gilt die 50 Mio. Euro Obergrenze je Antrag oder je Unternehmen?

Die 50 Mio. Euro Obergrenze gilt je antragstellendem Unternehmen. Es können jedoch je Unternehmen mehrere Teilanträge gestellt werden.

Punkt 6.1 Antrag

- Können in einem Antrag mehrere voneinander unabhängige Investitionen gemeinsam beantragt werden (z.B. Pflug und Stall)?

Ja es können mehrere Investitionen in einem Antrag zusammengefasst werden.

- Ist eine Kombination von einzelnen Maßnahmen zur Erreichung der Untergrenze von EUR 5.000 möglich? -> z.B. Umrüstung auf LED (14 % Fördersatz) und Anschaffung einer gebrauchten Anbaumaschine (Mähwerk)

Antwort aws: Ja, das ist möglich. Wichtig ist hierbei, dass für Investitionen mit Anspruch auf 14%igen Zuschuss jedenfalls einzelne Rechnungen benötigt werden.

- Kann ein Unternehmen je zu fördernder Investition einen eigenen Antrag stellen sofern das Mindest-Investitionsvolumen von EUR 5.000 je Antrag erfüllt ist und der max. Förderbetrag je Unternehmen noch nicht überschritten wurde?
Antwort aws: Ja das ist möglich.
- Wenn ja, wie verhält sich das mit den 12.000 € Zuschusshöhe, ab welcher eine notwendig ist? Gilt die Grenze von 12.000 € Zuschusshöhe für die Notwendigkeit der Bestätigung der Abrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter je Unternehmen oder je Antrag?
Antwort aws: Diese Grenze gilt je Antrag.
- Muss ein vorangegangener Antrag abgeschlossen sein, bevor der Förderwerber einen neuen Antrag stellen kann?
Antwort aws: Nein, das ist nicht erforderlich.
- Werden für die Beantragung Angebote, Kostenvoranschläge etc. benötigt oder genügen Kostenschätzungen?
Antwort aws: Für die Antragstellung genügt eine erste Kostenabschätzung und die Zuordnung ob die jeweilige Investition mit 7% oder 14 % beantragt wird.
- Welche weiteren Unterlagen müssen zur Antragstellung vorhanden sein?
Antwort aws: Es gibt keine weiteren Unterlagen mit einer Ausnahme bei staatlichen Einheiten (s-13-Unternehmen). Dort ist ein Nachweis zu erbringen, dass das Unternehmen im freien Wettbewerb steht und keine behördlichen Aufgaben übernimmt.
- Was passiert, wenn ein Antragsteller eine Investition als mit 14% förderfähig ansieht, nach Prüfung der aws diese aber nur mit 7 % förderfähig wäre. Wird der Antrag abgelehnt oder erfolgt eine Änderung durch die aws?
Antwort aws: Es erfolgt eine Abänderung des Förderungsvertrags.
- Ist eine Änderung des Förderungsvertrags auch nachträglich, also auch nach Ablauf der Antragsfrist mit 28. Februar 2020, möglich?
Ja, aber nur nach unten. D.h. wenn bei der Abrechnung festgestellt wird, dass die Investitionen geringer sind, als im Antrag angegeben, wird eine Anpassung auf die geringeren Investitionen vorgenommen.

Punkt 6.4 Abrechnung

- Welche Unterlagen müssen dem aws bei der Endabrechnung vorgelegt werden? Nachdem kein Anlageverzeichnis zu führen ist, sollten Rechnungen und Zahlungsbelege ausreichen.
Antwort aws: Das ist korrekt. Es werden auch diverse Bestätigungen verlangt werden, die Teil des Abrechnungsformulars sein werden (z.B. zur 3-jährigen Behaltfrist).
Anmerkung: Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, der aws spätestens drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen eine Abrechnung über die durchgeführten Investitionen über den aws-Fördermanager anhand der für die Abrechnung vorgesehenen Eingabemaske vorzulegen.
Rechnungen und Zahlungsbelege sowie – wenn vorhanden - Jahresabschlüsse samt Anlagenverzeichnissen sind der aws auf Verlangen vorzulegen.
- Wie muss eine Bestätigung der Abrechnung ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000 durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter aussehen?
Diesbezüglich wird es im elektronischen Abrechnungstool der aws eine Vorlage geben, welche von Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter mitunterfertigen ist.
- Ab EUR 12.000 Zuschuss benötigt man eine Bestätigung von Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter? Wie wird diese Vorgabe bei pauschalisierten Landwirten umgesetzt, da aktivierfähige Kosten bei diesen nicht aktiviert werden?

Auch bei pauschalisierten Landwirten gilt, wenn die Nettokosten der Anschaffung 85.000 € (bei 14% Zuschuss) bzw. 170.000 € (bei 7% Zuschuss) übersteigen, ist eine Bestätigung von Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter notwendig.

Punkt 6.8 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- Sind bei einem Bewirtschafterwechsel zwischen Antragstellung und Abrechnung oder in der Sperrfrist definierte Bestätigungen/Nachweise zu erbringen oder ist für die Förderung einzig und allein die Aktivität der angegebenen Betriebsnummer erforderlich?

Antwort aws: Grundsätzlich ist das Unternehmen förderbar. Allerdings muss der/die neue Betreiber/in auch alle Bedingungen und Verpflichtungen einhalten/erfüllen.

- Welche Konsequenzen sind zu beachten, falls es zwischen Abrechnung und Ende der Sperrfrist zu einer Betriebsstilllegung bzw. -auflösung kommt?

Antwort aws: Hier gilt der Punkt 6.8.2. der Richtlinien, der die Gründe für eine etwaige Rückzahlung der Förderung enthält. Dort ist eine Rückzahlung bei Stilllegung vor Ende der Behaltefrist umfasst.

Anhänge allgemein

- Kann davon ausgegangen werden, dass die in den Links (Anhänge zur Richtlinie) angeführten mit 14 % förderungsfähigen Investitionen bzw. nicht mit 14 % förderungsfähigen Investitionen nur als Beispiele zu verstehen sind?

Antwort aws: Nein, das sind konkrete Aufzählungen.

- Was ist mit „stromproduzierende Anlagen in Insellagen“ in Anhang 1 Punkt 10 genau gemeint? (Während in den FAQs allgemein auf „Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger“ Bezug genommen wird, werden im über den Link zu öffnenden Dokument lediglich Pflanzenölblokheizkraftwerke, Windkraftanlagen und elektrische Energiespeicher als förderfähig aufgezählt)

Antwort aws: Mit den stromproduzierenden Anlagen in Insellagen sind (in diesem Kontext) alpine Berghütten gemeint. Die Definition wurde vom Richtliniengeber so gewählt und ist nicht exemplarisch zu verstehen.

- Sind Anbaugeräte bzw. gezogene auswechselbare Geräte mit 14% förderfähig (z.B. Geräte zur pfluglosen Saatbeetbereitung/Aussaat)?

Antwort aws: Im Bereich Ökologisierung gibt es keine Möglichkeit, Anbaugeräte bzw. gezogene auswechselbare Geräte mit 14% zu fördern. Eine Förderung von Software oder Hardware (digital gesteuerte Roboter) könnte in Frage kommen (Anmerkung: Sofern diese separat aktiviert werden).

Anhang 1 Punkt 6 Energiesparen in Betrieben

- Bei Investitionen Punkt 6 betreffend muss lt. Richtlinie eine Energieeinsparung gegenüber der Bestandsanlage von mindestens 10% nachgewiesen werden. Wie ist mit energieeffizienten Neuanlagen umzugehen bei denen kein Vergleich zu einer Bestandsanlage möglich ist (Ersterrichtung)?

Antwort aws: Derartige Neuerrichtungen wären unter diesem Punkt nicht mit 14 % förderbar.
Anmerkung: Geprüft werden kann, ob die Anlage einen der anderen Punkte in Anhang 1 erfüllt.

Anhang 1 Punkt 15 Luftreinhaltung

- Welche Nachweise bzw. Unterlagen sind notwendig um das (emissionstechnische) Einsparungspotential durch Investitionen (z.B. in den Stallungen) nachzuweisen? -> Bsp.: Einbau einer Wasservernebelungsanlage zur Kühlung des Stalles in Schweine- oder Geflügelstallungen zur Reduktion von Staub- und Ammoniakemissionen.

Antwort aws: Den Abrechnungsunterlagen ist eine quantitative Angabe zur Vermeidung oder Verringerung von Staub-, NOx-, CO-, SO₂ oder CxHy-Emissionen nach der Investition (Messgutachten zum Vergleich Bestands- und Neuanlage) durch einen dazu befugten Ziviltechniker vorzulegen, die aufzeigt, dass die Vermeidung/Verringerung mindestens 10 % über gemeinschaftsrechtliche, gesetzliche oder behördliche Vorschriften hinausgeht (siehe Richtlinie Anhang 1 Punkt 15 Luftreinhaltung).

- Wie wird der Bauer einer Güllegrube mit Abdeckung bezuschusst? Kann davon ausgegangen werden, dass man für den Bau einer Güllegrube mit Abdeckung 14% Zuschuss auf die gesamte Investition bekommt oder 7% für die Güllegrube und 14% für die Abdeckung? Der Bau ist generell mit 7% förderbar.

Sofern ein Ziviltechniker die Emissionsreduktion bestätigen kann (siehe Richtlinie Anhang 1 Punkt 15), ist die Abdeckung mit 14% förderbar. Die Güllegrube selbst ist – wenn es sich um eine aktivierungspflichtige Neuinvestition handelt- nur mit 7 % förderbar.

Anhang 2 Digitalisierung

- Kann davon ausgegangen werden, dass beim Ankauf eines neuen Traktors mit einer satellitengestützten Lenkeinrichtung/digitale Lenksysteme, die Lenkeinrichtung/ das Lenksystem nach Anhang 2 mit 14% bezuschusst wird?

Antwort aws: Ja, aber nur, wenn die Lenkeinrichtung/das Lenksystem unabhängig vom Traktor aktiviert wird und es eine eigene Rechnung dazu gibt.

Anmerkung: Der 14% Zuschuss für die Lenkeinrichtung/das Lenksystem wird gewährt, auch wenn der Traktor, auf welchem dieses genutzt wird, die Abgasnorm V nicht erfüllt.

- Kann davon ausgegangen werden, dass Melkroboter, Futterschieber-Roboter und Entmistungsroboter gemäß Anhang 2 förderfähig sind?

Antwort aws: Ja, wenn sie digital gesteuerte Roboter sind.